

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 258 (1979)

Artikel: Die Wegknechte oder Wegmacher von anno dazumal
Autor: Naef, Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-376343>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wegnechte oder Wegmacher von anno dazumal

von Jakob Naef

Heutzutage zählen die meisten Wegmacher, jetzt auch Strassenwärter genannt, zum festangestellten Staats- oder Gemeindepersonal, in deren Aufgabenkreis die Besorgung des gesamten Strassenunterhaltes fällt. Darunter sind zum Beispiel die Belagsarbeiten, Winterdienst, d. h. die Schneeräumung, das Splitten oder Salzen der Fahrbahnen oder Gehwege, aber auch gewisse kleinere Bauarbeiten verstanden, ebenso die Erstellung und der Unterhalt von Verkehrssignalisationen. Kurz, eine lange Reihe unumgänglicher Arbeitsleistungen im Dienste der Öffentlichkeit, ohne welche ein sicherer Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet wäre.

Wieviel anders sah es aus vor 140 Jahren, als 1835 der Unterhalt der sogenannten Haupt- oder Handelsstrasse zur Obliegenheit des Staates St. Gallen erklärt und eine entsprechende Gesetzesverordnung erlassen wurde. Darin waren für die Unterhaltsequipen nicht bloss die Dienstpflichten genau umschrieben, sondern auch die nach heutigen Begriffen mehr als bescheidene Besoldung festgelegt, mit einem für die vier Wegmacherklassen angesetzten Taglohn von 48 bis 36 Kreuzern pro Tag (ca. Fr. 1.70 bis 1.25) bei achtstündiger Arbeitszeit während den Wintermonaten und einer elfstündigen während der übrigen Zeit des Jahres. Bestimmt hatten sich die Behörden damals noch nicht mit Lebenskostenindexen zu befassen, nach denen allfällige Kaufkraftschwankungen mit entsprechenden Teuerungszulagen auszugleichen seien, sonst wäre in dieser Instruktion, erlassen vom Kleinen Rath des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 1835, nicht gleich auch die feste Belohnung einbezogen und festgenagelt worden.

Für die im genannten Pflichtenheft umschriebenen Arbeiten suchte man vorzugsweise geübte Strassenarbeiter, Maurer, Zimmerleute, auch Steinsprenger aus, und erst noch solche, die des Lesens und Schreibens kundig waren. Als Entschädigung für allfällig

ausserhalb der gewohnten Tagesstunden zu leistenden Arbeiten war den Wegmachern der Nutzen aus dem Abmähen der Strassenböschungen und der Seitengraben unentgeltlich überlassen. Auch in strassenpolizeilicher Hinsicht hatten die Wegmacher damals schon ihres Amtes zu walten, indem es ihnen oblag, dafür zu sorgen, dass

- längs der Strasse keine neuen Gebäude oder Bäume aufgeführt oder gesetzt werden;
- keine Marksteine verrückt, keine Brustmauern und Geländer beschädigt;
- die Fuhrleute soviel wie möglich die Strassenmitte befahren und stets rechts ausweichen;
- vor Wirtshäusern die Strasse durch Aufstellung eingespannter Fuhrwerke nicht verrammelt werde;
- Reisenden und Fuhrleuten, falls ihnen ein Unfall zustossen sollte, hilfsreiche Hand geboten werde.

Als nicht gerade zimperlich muss ferner die Weisung in dieser Instruktion angesehen werden, dass Wegmacher, die sich den geringsten Verstoss gegen diese Vorschriften zuschulden kommen lassen, entlassen werden können.

Das Strassenbild hat sich im heutigen Zeitalter des motorisierten Verkehrs gänzlich verändert, aber auch die bisherige Entwicklung beweist und illustriert aufs deutlichste, wie der Staat schon vor 140 Jahren über die Befahrbarkeit der Verkehrswege und Handelsstrassen, aber auch über deren Benützer aufmerksam zu wachen verstand.

Verschwätzt

De Grichts-president het s Urtäl vechönnt: Drei Moned Gfengnis! Als Rechtsbelehrig het er aagfüegt: «Angeklagter, es steht Ihnen das Recht zur Appellation zu!» De Aaklagt bstriitet siini Schold ond säät, er appelleere an gsonde Menscheverstand. Do meent de Grichts-president: «E derigi Instanz hemmer gär nüd!»